

bung stellte der Kongreß ganz allgemein fest, daß es wegen der traditionellen, politischen und sozialen Unterschiede der einzelnen Staaten illusorisch wäre, eine allgemeine Politik in diesem Bereich durchsetzen zu wollen. Der Kongreß beschränkte sich daher auf eine Reihe von Anregungen: So forderte er eine Verbesserung von sozialen Maßnahmen, die eher als Strafsanktionen geeignet seien, die Kriminalität zu verringern. Ferner befürwortete er eine stärkere Betonung des Resozialisierungsgedankens gegenüber dem Prinzip der Generalprävention. In diesem Zusammenhang beschäftigte sich der Kongreß auch mit der Rolle der Polizei. Wichtig sei ihre Integrität und ihre strafrechtliche Verantwortlichkeit. Nach Ansicht des Kongresses sollen weibliche Polizeikräfte ihren männlichen Kollegen gleichgestellt sein; außerdem hält er es für notwendig, daß private Polizeistreitkräfte stärker als bisher üblich überwacht werden.

III. Zu den folgenden Fragenkomplexen Wirtschaftskriminalität, Kunstdiebstähle, Rauschtagen und Gewaltverbrechen verabschiedete der Kongreß Empfehlungen. Zur Bekämpfung der *Wirtschaftskriminalität* schlägt der Kongreß die Gründung nationaler Komitees vor, deren Aufgabe es sein soll, dem Mißbrauch wirtschaftlicher Machtstellungen entgegenzuwirken. Außerdem wird angeregt, Gesetze zur Kontrolle nationaler und multinationaler Unternehmen zu erlassen; Aktionäre und Arbeitnehmer werden aufgerufen, die Betriebe stärker zu überwachen. Auf der internationalen Ebene regt der Kongreß die Bildung von Sicherheits- und Austauschkomitees an, außerdem fordert er eine stärkere Überwachung von Monopolunternehmen. Der Kongreß empfiehlt, die Strafsanktionen gegen *Kunstdiebstahl* und die Zerstörung von Kunstgegenständen zu erhöhen, ein internationales Verzeichnis bedeutender Kunstgegenstände zu erstellen, Standesregelungen für berufliche Kunsthändler auszuarbeiten und einen stärkeren Informationsaustausch zwischen den einzelnen Staaten zu pflegen.

Ein Schwergewicht der Bestrebungen zur Bekämpfung von *Rauschtagen* soll nach Vorstellung des Kongresses in der verbesserten Aufklärung der Bevölkerung über die Risiken von Rauschgift- und Alkoholgenuß liegen. Daneben sollen aber die Strafsanktionen gegen Rauschgift Händler verstärkt und die internationale Zusammenarbeit auf diesem Sektor verbessert werden.

Der Kongreß beschäftigte sich ebenfalls mit der Zunahme von *Gewaltverbrechen*, wo er die Frage nach den Gründen für dieses Phänomen und für den internationalen Terrorismus aufwarf. Hinsichtlich des Terrorismus stellte der Kongreß fest, es sei schwierig, den internationalen Terrorismus zu definieren und von gerechtfertigten Maßnahmen zur Linderung nationaler Mißstände abzugrenzen. Wo

Ausschuß für Rassendiskriminierung: Staatenberichte (Zypern, Chile), Diskriminierungskontrolle in abhängigen Gebieten, 10 Jahre Kampf gegen Rassendiskriminierung (4.—22.8.1975 in New York) (65)

I. Der Ausschuß für Rassendiskriminierung behandelte 25 Staatenberichte — Berichte

der Vertragsstaaten über die zur Durchführung des Übereinkommens zur Beseitigung der Rassendiskriminierung getroffenen Gesetzgebungs-, Gerichts-, Verwaltungs- und sonstigen Maßnahmen. Dem Ausschuß hätten zu dieser Zeit, wenn alle Vertragsstaaten ihrer Verpflichtung nachgekommen wären, 53 Berichte vorliegen müssen. Entsprechende Mahnungen ergingen an: Algerien, Zentralafrikanische Republik, Frankreich, Jamaika, Jordanien, Laos, Lesotho, Libanon, Mauritius, Peru, Senegal, Sierra Leone, Togo, Tonga, Tunesien, die Vereinigten Arabischen Emirate, Tansania, Obervolta und Sambia. Bei der Beratung der Staatenberichte nahmen die Berichte von Zypern und Chile einen besonderen Raum ein.

II. Anhand des *chilenischen* Berichts entstand in dem Ausschuß eine Diskussion darüber, ob der Bericht überhaupt in der Sache behandelt werden könne. Es wurde eingewandt, der Bericht stamme nicht von einer legitimen chilenischen Regierung. Demgegenüber setzte sich jedoch die Meinung durch, es sei nicht die Aufgabe des Ausschusses, die verfassungsmäßigen Zustände in einem Staat bzw. die Legitimation einer Regierung zu prüfen, seine Aufgabe sei vielmehr auf die Untersuchung beschränkt, ob in einem Staat Rassendiskriminierung stattfinde. Darüber hinaus legte der anwesende Vertreter Chiles nach Aufforderung die Verfassung seines Landes sowie das Dekret vor, das für Chile den Ausnahmezustand begründet. — Die folgenden Untersuchungen konzentrierten sich auf die Frage, inwieweit durch den Ausnahmezustand der Grundrechtsteil der chilenischen Verfassung außer Kraft gesetzt wird. Der Vertreter Chiles betonte, dies sei nicht der Fall, die Grundrechte seien weiterhin in Kraft, lediglich ihre Anwendung sei im Einzelfall eingeschränkt.

III. Bei den Beratungen über den Bericht *Zyperns* hatte sich der Ausschuß mit der Behauptung Zyperns zu beschäftigen, 40 Prozent der Insel seien durch die türkische Armee okkupiert, und die Regierung von Zypern sehe sich daher außerstande, die Konvention in diesem Gebiet durchzusetzen. Im übrigen begehe die türkische Besatzung Rassendiskriminierung. Der Ausschuß verabschiedete nach längerer Debatte eine Entschließung über die Situation in Zypern. In ihr brachte er seine Hoffnung zum Ausdruck, daß die Verhandlungen über Zypern zu einem günstigen Ergebnis führen, die Resolutionen der Vereinten Nationen über Zypern verwirklicht werden und eine schnelle Normalisierung der Verhältnisse in Zypern erreicht werden kann, so daß alle seine Bewohner, die derzeit wegen ihrer rassischen oder ethnischen Herkunft verfolgt werden, voll in den Genuß der Menschenrechte gelangen.

IV. Über die Lage in den *abhängigen Gebieten* lagen von den Arbeitsgruppen des Ausschusses (Pazifik und Indischer Ozean; Atlantik, Karibische See und Gibraltar; Afrika) Berichte vor, die die Grundlage der Ausschußberatungen bildeten. Der Ausschuß stellte hinsichtlich von *Südrhodesien* fest, daß es dem illegalen Regime nicht gelungen sei, seine Position zu festigen. Mit großer Beunruhigung nahm der Aus-

schuß die andauernde Unterdrückung der afrikanischen Mehrheit zur Kenntnis und rief die Generalversammlung auf, alles zu unternehmen, um ein weiteres brutales Vorgehen des Smith-Regimes zu verhindern und es vor allem davon abzuhalten, Afrikanische Nationalisten zu hängen. In den Beratungen über *Namibia* brachte der Ausschuß sein Bedauern über die Hartnäckigkeit, mit der die Regierung von Südafrika ihre Homeland-Politik verfolgt, zum Ausdruck.

V. Aus Anlaß des zehnjährigen Kampfes gegen die Rassendiskriminierung hat der Ausschuß eine Erklärung verabschiedet. In ihr wird betont, die von dem Wirtschafts- und Sozialrat geplante Entschließung dürfe nicht den Eindruck erwecken, als befolgten die Vertragsstaaten der Konvention zur Beseitigung der Rassendiskriminierung ihre Pflichten in vollem Umfange. Dies sei, was die Berichtspflicht gem. Art. 9 betreffe, keineswegs der Fall. Wo

Unterausschuß zur Verhinderung von Diskriminierung und zum Schutz von Minderheiten: Zypern, Chile, Angola — Sklaverei — Menschenrechtsschutz von Strafgefangenen — Wirtschaftliche und militärische Unterstützung Südafrikas (66)

Der Unterausschuß beriet Resolutionsentwürfe, die von der Menschenrechtskommission verabschiedet werden sollen, zu folgenden Themen: Lage der Flüchtlinge auf Zypern, Weigerung der chilenischen Regierung, einer Arbeitsgruppe der Menschenrechtskommission die Einreise nach Chile zu gestatten, Berichte von Menschenrechtsverletzungen in Chile, Lage in Angola, Sklaverei und Sklavenhandel und alle damit verwandten Praktiken einschließlich von Apartheid und Kolonialismus, Menschenrechtsschutz von Strafgefangenen.

I. Besondere Aufmerksamkeit erfuhr die vom Unterausschuß in Auftrag gegebene Studie über die *Südafrika* gewährte militärische, wirtschaftliche und politische Hilfe. In ihr wird festgestellt, daß ausländisches Kapital in der südafrikanischen Wirtschaft eine besondere Bedeutung spielt. Als die beiden Hauptinvestoren werden die USA und Großbritannien genannt, denen 75 vH des in Südafrika investierten ausländischen Kapitals gehöre. Neben ausländischem Kapital spielt nach Ansicht des Berichts auch fremde technische Hilfe eine bedeutsame Rolle bei dem Aufbau der südafrikanischen Wirtschaft. Als Hauptlieferant für Militärgüter nennt der Bericht Frankreich. Südafrika sei inzwischen zudem in der Lage, in eigenen Fabrikationsanlagen Kampfflugzeuge herzustellen, auch alle leichten Waffen entstammten eigener Produktion.

II. In dem Resolutionsentwurf zur Bekämpfung der *Sklaverei* werden alle Regierungen aufgefordert, den bestehenden internationalen Übereinkommen beizutreten. Sie werden darüber hinaus aufgerufen, alles zu tun, um die Sklaverei und die ihr verwandten Formen menschlicher Abhängigkeit endgültig zu unterbinden.

III. In dem Resolutionsentwurf zum Schutz der *Menschenrechte bei Strafgefangenen* richtet der Unterausschuß seine Aufmerksamkeit auf folgende Mißstände: Langan dauernde Inhaftnahme von Personen ohne formelle Anklage, mangelnder effektiver Schutz der Strafgefangenen gegen Über-

griffe des Bewachungspersonals, fehlende effektive juristische Kontrolle von Haftbedingungen, die besondere Rolle der Geheimpolizei, Situation der Angehörigen von Strafgefangenen. Der Unterausschuß hält die Lösung der mit diesen Problemkreisen zusammenhängenden Fragen für dringend erforderlich. Wo

Menschenrechte: Bevorstehendes Inkrafttreten des Internationalen Paktes für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (67)

Der Internationale Pakt für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte vom 19. Dezember 1966 (siehe VN 4/1975 S. 117 ff.) wird Anfang des kommenden Jahres in Kraft treten. Die Voraussetzungen hierzu sind jetzt erfüllt. Jamaika hat am 3. Oktober 1975 am Hauptsitz der Vereinten Nationen in New York die Urkunde über seine Ratifizierung als 35. Staat hinterlegt. Nach Art. 49 des Paktes sind 35 Ratifizierungen oder Beitritte und ihre Hinterlegungen bei den Vereinten Nationen erforderlich, damit der Pakt drei Monate später für die Hinterlegerstaaten rechtverbindlich wird. Mit der jetzt erfolgten 35. Hinterlegung ist für die Durchsetzung der Menschenrechte ein bedeutsames, wenn auch keineswegs abschließendes Ergebnis erreicht worden. — Beim Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte fehlt es noch an einer Hinterlegung, damit auch er in Kraft treten kann. Die Voraussetzungen von 35 Hinterlegungen sind auch bei ihm erforderlich. Sie dürften bald erfüllt werden. — Das den Pakt über bürgerliche und politische Rechte ergänzende Fakultativprotokoll, dessen Kern die Anerkennung einer internationalen Schiedsgerichtsbarkeit in Menschenrechtsangelegenheiten ist, wird zugleich mit der 35. Hinterlegung der Ratifikations- oder Beitrittsurkunde in Kraft treten. Das Protokoll verlangt für seine Rechtsverbindlichkeit zehn Hinterlegungen und das Inkrafttreten des politischen Paktes. Bis jetzt liegen schon mehr als zehn Hinterlegungen vor, so daß nur noch die Hinterlegung der 35. Urkunde abgewartet zu werden braucht. Verbindlich werden die drei Übereinkommen nur für die beigetretenen Staaten.

Nachstehend die 35 Staaten, welche den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte bis zum 3. Oktober 1975 ratifiziert haben oder ihm beigetreten sind und die entsprechende Urkunde bei den Vereinten Nationen hinterlegt haben, so daß dieser Pakt am 4. Januar 1976 in Kraft treten kann (in der Reihenfolge der Ratifizierung oder des Beitritts):

Costa Rica (19.11.1968), Ecuador, Tunesien, Zypern, Syrien, Kolumbien, Uruguay, Libyen, Bulgarien, Irak, Jugoslawien, Madagaskar, Schweden, Dänemark, Chile, Kenia, Norwegen, Libanon, Barbados, UdSSR (16.10.1973), DDR (8.11.1973), Ukraine, Weißrußland, Mauritius, Deutschland (BR) (17.12.1973), Ungarn, Iran, Philippinen, Mali, Vereinigte Arabische Emirate, Mongolei, Rumänien, Rwanda, Jordanien, Jamaika (3.10.1975).

Die gleichen Staaten mit der alleinigen Ausnahme der Philippinen haben auch den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte ratifiziert und die Urkunden hinterlegt. Red

Rechtsfragen

Völkerrechtskommission: Verantwortlichkeit von Staaten, Staatennachfolge, Meistbegünstigungsklausel, Verträge mit und zwischen internationalen Organisationen (5.5.—25.7.1975 in Genf) (68)

I. Völkerrechtliche Verantwortlichkeit von Staaten: Die Kommission setzte ihre früheren Beratungen zu diesem Fragenkomplex fort. Sie wurden seinerzeit von der Generalversammlung angeregt, noch 1974 hatte die Generalversammlung eine Weiterarbeit dringend empfohlen. Die Kommission hat auf den vergangenen Tagungen bereits eine Reihe von Artikelentwürfen verabschiedet. Einigkeit besteht bislang darüber, daß ein Staat für jedes Verhalten zur Verantwortung gezogen werden kann, das als völkerrechtswidrig zu charakterisieren ist, und daß jeder Staat eines solchen Verhaltens bezichtigt werden kann. Von einer Völkerrechtswidrigkeit ist zu sprechen, wenn eine Maßnahme oder ein Unterlassen einen Verstoß gegen eine völkerrechtliche Pflicht bedeutet, gleichgültig, ob dieses Verhalten oder Unterlassen im Einklang mit der innerstaatlichen Rechtsordnung des betreffenden Staates steht. In der jetzt beendeten Tagung vervollständigte die Kommission ihre Arbeiten zu der Frage, in welchem Umfang sich ein Staat das Verhalten von Organen und Personen völkerrechtlich zurechnen lassen muß. Nach Art. 10 des Entwurfs ist der Staat für das Verhalten seiner Organe verantwortlich, selbst wenn diese nach innerstaatlichem Recht ihre Kompetenzen überschritten haben. Dagegen kann er für das Verhalten von Einzelpersonen und Personengruppen, die nicht in staatlichem Namen handeln, nicht zur Rechenschaft gezogen werden. Die Maßnahme eines Staatsorganes, das auf fremdem Staatsgebiet tätig geworden ist, ist nach Vorstellung der Völkerrechtskommission nicht dem Gaststaat zuzurechnen. Ebenso wenig soll das Verhalten internationaler Organisationen dem Gaststaat zur Last fallen. Besondere Schwierigkeiten bereiten in diesem Zusammenhang die Tätigkeiten von Aufständischen. Nach dem Entwurf der Völkerrechtskommission braucht ein Staat, auf dessen Gebiet Aufständische operieren, deren völkerrechtswidrige Akte nicht zu verantworten. Übernehmen die Aufständischen allerdings die Macht im Staat, so gelten ihre Handlungen als Staatsakte, für die dieser Staat völkerrechtlich zur Verantwortung gezogen werden kann. Das gleiche gilt, wenn es den Aufständischen gelingt, einen neuen Staat zu gründen oder sie zumindest die effektive Verwaltung für den Teil eines Staates ausüben. Auch hier trifft die Verantwortlichkeit das neue Staatswesen. — An dieser Stelle will die Völkerrechtskommission ihre Beratungen wieder aufnehmen. Hauptberatungspunkt wird dann die Verletzung einer völkerrechtlichen Pflicht sein, eines der objektiven Merkmale, das die Völkerrechtswidrigkeit begründet.

II. Staatennachfolge: Mit den mit diesem Thema zusammenhängenden Problemen beschäftigt sich die Völkerrechtskommission seit 1968. Damals entschied die Kommission, sich vorerst auf die wirtschaftlichen und finanziellen Aspekte zu beschränken, 1969 kam man überein, die Fra-

gen, die bei der Staatensukzession im Zusammenhang mit hoheitlichem Eigentum und Staatsschulden entstehen, an den Anfang der Beratungen zu stellen. Daher bleiben die Probleme, die die Staatensukzession für die Mitgliedschaft in internationalen Organisationen und bei völkerrechtlichen Verträgen aufwirft, zunächst ausgeklammert. Auf der Tagung von 1973 war der Grundsatz erarbeitet worden, daß das staatliche Vermögen des Vorgängerstaates ohne Entschädigung auf den Nachfolgestaat übergeht, soweit nicht etwas anderes vereinbart wird. Dieser allgemeine Grundsatz wurde in den nunmehr abgeschlossenen Verhandlungen näher konkretisiert. Nach Art. 9 des Entwurfs gebührt dem Nachfolgestaat alles staatliche Vermögen, das sich zum Zeitpunkt der Staatensukzession in dem davon betroffenen Gebiet befand. Desgleichen sollen auf den Nachfolgestaat alle Verbindlichkeiten übergehen, soweit sie ihren Entstehungsgrund in der Souveränität des Vorgängerstaates über den abgetretenen Gebietsteil oder in seinen dortigen Aktivitäten haben. Dieser Grundsatz war jedoch in den Beratungen der Kommission umstritten, seine Aufgabe erscheint möglich. Das Eigentum dritter Staaten soll dagegen nach den bislang eingereichten Vorschlägen durch die Staatensukzession nicht berührt werden. Die Beratungen darüber sind noch nicht abgeschlossen. Nicht für notwendig hielt es die Völkerrechtskommission, den Grundsatz nationaler Souveränität über die Rohstoffe in diesem Zusammenhang gesondert zu betonen. Sie ist der Ansicht, der Anspruch ergebe sich bereits aus der Souveränität des Nachfolgestaates.

III. Meistbegünstigungsklausel: Mit diesem Problem hat sich die Völkerrechtskommission letztmalig 1973 beschäftigt. Damals beriet sie die ersten sieben Artikel eines Vertragsentwurfs, die im wesentlichen eine Begriffsbestimmung enthalten. Gemäß Art. 4 ist unter dem Begriff der »Meistbegünstigungsklausel« eine Vertragsabsprache zu verstehen, in der ein Staat einem anderen Staat die gleiche Behandlung für bestimmte Bereiche zusichert wie dem Staat mit den besten Bedingungen. In Art. 6 wurde niedergelegt, daß ein Staat nur bei vertraglicher Verpflichtung Meistbegünstigung gewähren muß. Das heißt, nach Ansicht der Völkerrechtskommission gibt es weder einen Anspruch auf Meistbegünstigungsbehandlung noch auf Abschluß einer entsprechenden Vereinbarung. Auf der jetzigen Tagung verabschiedete die Kommission die Art. 8—21 in erster Lesung. Danach ist die Gewährung der Meistbegünstigung nicht an eine Bedingung geknüpft, wenn nicht der Vertrag ausdrücklich etwas anderes vorsieht. Wird die Meistbegünstigung nicht an irgendwelche Bedingungen geknüpft, so ist der begünstigte Staat auch nicht verpflichtet, dem gewährenden Staat seinerseits die Meistbegünstigungsbehandlung einzuräumen. Art. 10 behandelt die Meistbegünstigung auf Gegenseitigkeit. Art. 11 definiert die Rechte unter einer solchen Klausel. Erhält ein Staat Meistbegünstigung zugesichert, so hat er Anspruch auf die gleiche Behandlung wie der Staat mit den besten Bedingungen, auch wenn dieser Gegenseitigkeit zugesichert hat und er